

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von autarken Kleinsolaranlagen („Balkonkraftwerke“) mit und ohne Speichereinheit in der Gemeinde Ihlow

Der Klimawandel gemeinsam mit dem Konflikt in der Ukraine macht einen Wandel in unserer Energieversorgung unabdingbar. Fossile Energieträger müssen durch CO₂-neutrale Energien ersetzt werden. Jeder Einzelne muss hier seinen Beitrag leisten um unser Klima zu schützen.

Einen kleinen Beitrag hierzu können sogenannte „Balkonkraftwerke“ liefern. Das sind autarke Kleinsolaranlagen mit einer maximalen Leistung von 600 Watt, deren Einspeisung ins allgemeine Netz nicht vergütet wird. Diese Balkonkraftwerke sind derzeit schon recht preisgünstig zu erhalten und sehr einfach zu installieren. Teilweise gibt es auch Speicher bereits integriert in der Anlage oder separat zusätzlich zu erhalten, so dass der bei Sonneneinfall produzierte Strom auch zu einstrahlungsarmen Zeiten genutzt werden kann.

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist es Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, sowie Mieterinnen und Mietern mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss, zur Errichtung von Photovoltaikanlagen als Balkonmodule zu motivieren.

1. Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Errichtung von Photovoltaik- (PV) Anlagen als „Balkonkraftwerke“ mit einem Modulwechselrichter und einer maximalen Leistung von 600 Watt auf und an Neu- und Bestandsgebäuden im Gebiet der Gemeinde Ihlow sowie von Speichereinheiten, die die Nutzbarkeit der erzeugten Energie erweitern.

2. Antragsteller, Antragsvoraussetzungen

Als Gebäudeeigentümer sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, kirchliche, soziale, kulturelle und caritative Einrichtungen, eingetragene Genossenschaften sowie Mieterinnen und Mieter antragsberechtigt. Wohnungseigentümergeinschaften bestellen eine bevollmächtigte Vertretung, die für die Wohnungseigentümergeinschaften auftritt, Erklärungen abgeben kann, den benötigten Antrag stellt und an die die Förderung ausgezahlt wird. Juristische Personen des Privatrechts, kirchliche, soziale, kulturelle, caritative Einrichtungen, sind durch ihre Beschlussorgane und deren Bevollmächtigte antragsberechtigt.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt. Die Förderung erfolgt in Form einer pauschalierten Festbetragsfinanzierung.

3.2. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Ihlow. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.3. Über die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Rat der Gemeinde Ihlow.

3.4. Für Balkonmodule mit einem Modulwechselrichter und einer maximalen Leistung von 600 Watt wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 200,00 Euro als Festbetrag gewährt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Förderfähig sind ausschließlich Balkonmodule mit einem Modulwechselrichter und einer maximalen Leistung von 600 Watt und die dafür zugelassenen entweder bereits im Gerät eingebauten oder daran anzuschließenden Speichereinheiten.

4.2. Der Antragsteller muss seinen Erstwohnsitz in der Gemeinde Ihlow, mindestens zwei Monate vor Antragstellung haben.

4.3. Die zu fördernde Wohneinheit muss als Dauerwohnung zur Verfügung gestellt werden. Eine Förderung von Zweit- oder Ferienwohnungen ist nicht möglich.

4.4. Balkonkraftwerke müssen beim zuständigen Netzbetreiber (EWE-Netz) angezeigt werden. Der Nachweis zur Inbetriebnahme erfolgt über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur. Der erforderliche Nachweis ist vom Berechtigten bereits im Antragsverfahren zu erbringen.

4.5. Die Wechselrichter der Balkonmodule müssen der europäischen Norm entsprechen und zertifiziert sein, gleiches gilt analog für die Speichereinheiten.

4.6. Es muss sich bei der geförderten Anlage um eine Neuanlage handeln, welche nicht vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Richtlinie beauftragt wurde.

4.7. Rechnung oder Bestellbestätigung ist bis spätestens vier Wochen nach Antragstellung nachzureichen.

4.8. Die Maßnahme muss den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein.

4.9. Antragstellende erklären sich bereit, dass die im Zuge des Antragsverfahrens durch die Gemeinde Ihlow erhobenen Daten zu statistischen Zwecken oder zur Weiterentwicklung dieses Förderprogrammes anonym genutzt werden können.

4.10. Antragstellende erklären sich einverstanden, dass eine Kontrolle der Bauausführung der Maßnahme durch die Gemeinde Ihlow jederzeit nach Absprache durchgeführt werden kann.

5. Kumulation

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit diese Förderprogramme es ermöglichen.

6. Antragsverfahren

- 6.1. Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen.
- 6.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 6.3. Anträge können schriftlich bei der Gemeinde Ihlow eingereicht werden. Das Antragsformular kann online von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen oder angefordert werden. Dem Antrag sind die im Antragsformular genannten, für die Förderentscheidung benötigten Anlagen beizufügen.
- 6.4. Ein vollständiger Antrag im Sinne von Absatz 1 umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen. Die Gemeinde Ihlow behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine Förderzusage.
- 6.5. Die Antragsstellung und Bewilligung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Eine Antragsstellung auf Förderung ist noch bis zu 3 Monaten nach Anmeldung beim Netzbetreiber möglich.
- 6.6. Wenn seitens der Gemeinde festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden, wird der endgültige Bewilligungsbescheid erlassen und die Fördersumme auf das Konto der Antragstellende überwiesen.

7. Rückforderung

- 7.1. Die geförderten Balkonmodule sind mindestens 3 Jahre nach Fertigstellung (Datum der Einspeisezusage oder Inbetriebsetzung) zu betreiben. Wird sie vor Ablauf dieser Frist entfernt, führt dies zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der Förderung.
- 7.2. Der Zuschussempfänger ist gegenüber der Gemeinde verpflichtet, dieser unaufgefordert alle Tatsachen, welche zur Änderung oder zum Wegfall der Voraussetzungen für die Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien führen, spätestens innerhalb eines Monats nach deren Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- 7.3. Ausbezahlte Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn der Antrag des Zuschussempfängers falsche Angaben enthält, die Fördervoraussetzungen erstmals nicht mehr vorliegen und/oder die o.g. Mitteilungspflicht verstoßen wird.

- 7.4. Rückzahlungsansprüche der Gemeinde werden ab dem Zeitpunkt des Entstehens des Rückzahlungsanspruches gem. § 238 AO verzinst.
- 7.5. Es gilt eine Härtefallregelung. Hat der Zuschussempfänger z.B. einen Verkauf nicht zu vertreten wie z.B. bei Todesfall oder Krankheit, kann die Gemeinde Ihlow auf eine Rückforderung verzichten. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsausschuss.
- 7.6. Dem Förderzweck dürfen weder Planungsziele der Gemeinde Ihlow noch andere öffentliche Belange entgegenstehen.
- 7.7. Die Zuwendung wird unabhängig von Förderung, steuerlichen Vergünstigungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter für den gleichen Zweck gewährt. Es bleibt Sache des/der Antragstellers/in, bei entsprechender Rechtsverpflichtung sonstige Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung in Kenntnis zu setzen. Davon losgelöst bleibt die ggf. nach sonstigen Vorschriften bestehende Auskunftspflicht der Gemeinde bestehen.

Diese Richtlinie tritt am 24.05.2023 in Kraft



Arno Ulrich
Bürgermeister